

### **Beschlussvorlage**

zur Behandlung im: **Verkehrs- und Umweltausschuss**

Vorberatung im: **Ortschaftsrat Hirschau**

zur Kenntnis in: **den Ortschaftsräten  
den Ortsbeiräten Lustnau und Derendingen**

---

**Betreff: Förderprogramm für Maßnahmen des Naturschutzes und  
der Landschaftspflege – Sanierung von Trockenmauern am Hirschauer Berg**

Bezug: 512/2006, 512a/2006, 191/2007

Anlagen: 2 Bezeichnung: Übersicht Umfrageergebnisse bei anderen Kommunen (Anlage 1)  
Förderprogramm zur Sanierung von Trockenmauern am Hirschauer  
Berg (Anlage 2)

---

#### **Beschlussantrag:**

Die Universitätsstadt Tübingen richtet ein Förderprogramm zur Sanierung von Trockenmauern am Hirschauer Berg ein. Die sanierten Mauern dienen als Ausgleichsmaßnahme für den Bebauungsplan Käp-  
pelesäcker.

#### **Ziel:**

Einrichtung eines Förderprogramms für die Sanierung von Trockenmauern.

#### **Begründung:**

##### **1. Anlass**

Wie in Vorlage 512a/2006 angekündigt bringt die Stadtverwaltung einen Vorschlag für ein Förderprogramm zur Sanierung von Trockenmauern ein.

##### **2. Sachstand**

Mit Vorlage 512/2006 stellte die CDU-Gemeinderatsfraktion den folgenden Antrag: „Zum Erhalt der landschaftsprägenden Trockenmauern an den Südhängen von Spitzberg und Schönbuch wird ein Förderprogramm „Trockenmauern“ eingerichtet. Die Zuschüsse werden aus

dem vorhandenen Ökokonto sowie, falls notwendig, über zusätzlich bereitgestellte Haushaltsmittel finanziert.“

Derzeit existiert eine generelle Förderung der Stadt im Bereich Umwelt und Naturschutz (vgl. Vorl. 29/07) bei der Umweltbeauftragten, durch die Vereine aber auch Einzelpersonen in ihrem Engagement unterstützt werden können. Hierin ist sowohl die institutionelle Förderung der Vereine enthalten als auch die Förderung von Maßnahmen.

Eine Umfrage bei anderen Städten in Baden-Württemberg brachte das Ergebnis, dass in verschiedenen Kommunen unterschiedlichste Förderungen für Maßnahmen in Naturschutz Landschaftspflege gewährt werden (siehe Anlage 1) und damit bereits gute Erfolge erzielt wurden. Diese Förderpraktiken und die Erfahrungen daraus können als Grundlage für ein Förderprogramm in der Universitätsstadt Tübingen dienen.

Wichtiges Ziel eines Förderprogramms ist es, das bürgerschaftliche Engagement im Natur- und Landschaftsschutz zu stärken. Das Bewusstsein für die uns umgebende, wertvolle Kulturlandschaft soll gefördert werden. Zudem bestehen auf den privaten Flächen nur begrenzte oder keine Möglichkeiten für die Stadt, im Sinne des Kulturlandschaftserhalts einzuwirken. Beispiel hierfür ist der Verfall von Trockenmauern. Hier soll die Eigeninitiative angestoßen werden.

### **3. Lösungsvarianten**

#### Variante 1

Die Verwaltung schlägt vor, ein Förderprogramm „Trockenmauern“ aufzulegen, das dem Ausgleich für „Käppelesäcker“ entspricht: Räumlich auf den Hirschauer Berg begrenzt und mit der Fördersumme von 12.400 € - dem Ausgleich für den Bebauungsplan Käppelesäcker - ausgestattet. Dieser Betrag ist vertraglich gesichert und von den Bauherren im neuen Baugebiet zu entrichten, so dass hier keine zusätzlichen städtischen Mittel einzustellen sind.

Die Abgrenzung der Gebietskulisse (s. Anlage 2) wurde wie folgt vorgenommen. Sie umfasst:

- ehemalige und aktuell noch genutzte Weinbergflächen, abgegrenzt mit Hilfe von Landschaftsplan und Luftbild; auch angrenzend an Privathäuser, wenn die Mauern noch erkennbar sind.
- nur die Bereiche außerhalb des Naturschutzgebietes „Hirschauer Berg“, da das Landratsamt Tübingen hier in der Vergangenheit Schwerpunkte bei der Vergabe von Fördergeldern nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) setzte. Aufgrund der begrenzten Mittel, die mit der LPR zur Verfügung stehen, wurden Mauern außerhalb des Naturschutzgebietes bzw. ohne direkten Zusammenhang mit diesem meist nicht gefördert,
- keine Trockenmauern innerhalb von Wald oder geschlossenen Feldgehölzflächen, da hier das naturschutzfachliche Ziel nicht dauerhaft erreicht werden kann.

Der Vorschlag der Verwaltung zur Gestaltung des Pilot-Programms ist in Anlage 2 dargestellt. Es ist an das in Rottenburg existierende Trockenmauerprogramm angelehnt.

#### Variante 2

Es wird kein Förderprogramm zur Sanierung von Trockenmauern aufgelegt.

Der Ausgleichsbedarf in Höhe von 12.400 € für die Eingriffe im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Käppelesäcker wird nicht zur Förderung der Trockenmauersanierung verwendet, sondern für die Sanierung von Trockenmauern auf dem städtischen Flurstück 4220 in Hirschau. Die Maßnahme ist im Umweltbericht zum Bebauungsplan Käppelesäcker auf S. 29f (vgl. Vorlage 191/2007) näher dargestellt.

#### **4. Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, Variante 1 zu folgen.

Ziel ist der möglichst effektive Einsatz von städtischen Mittel. Mit der Förderung privat vorgenommener Maßnahmen ist eine größere Reichweite möglich, als wenn alle Maßnahmen durch die Stadt selbst durchgeführt würden: Als Ausgleich für die Eingriffe des Bebauungsplanes „Käppelesäcker“ wäre es möglich, Trockenmauern auf einem städtischen Flurstück am Hirschauer Berg zu sanieren. Die Kosten hierfür würden dem in der Eingriffsbilanzierung ermittelte Kostenäquivalent, das für die Ausgleichsmaßnahme zur Verfügung steht, in etwa entsprechen. Absicht ist jedoch, das zur Verfügung stehende Geld für die Sanierung möglichst vieler Trockenmauern einzusetzen und so einen höheren Wirkungsgrad zu erreichen. Dies kann mit dem Förderprogramm erwirkt werden.

#### **5. Weiteres Vorgehen**

##### **5.1 Förderung von Trockenmauern am Hirschauer Berg**

Mit Beginn des Jahres 2008 kann zunächst die Förderung von Trockenmauern am Hirschauer Berg gestartet werden. Mit diesem sowohl räumlich als auch inhaltlich begrenzten Programm kann das Vorgehen und die Abwicklung der Naturschutzförderung innerhalb der Verwaltung erprobt und abgestimmt werden.

##### **5.2 Erarbeitung eines Förderprogramms für Maßnahmen in Naturschutz und Landschaftspflege**

Die Erfahrungen aus der Trockenmauerförderung am Hirschauer Berg sollen in der Folge in die Erarbeitung eines allgemeinen „Förderprogramms für Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege“ einfließen. Insbesondere muss das Programm mit der bisher bestehenden städtischen Förderung im Bereich Umwelt und Naturschutz (vgl. Vorl. 29/07) bei der Umweltbeauftragten und mit anderen Förderprogrammen z.B. von Land und EU auf Überschneidungen hin untersucht und mögliche Redundanzen ausgeschlossen werden. Die Eckpunkte des Förderprogramms sollen sein:

###### Allgemein

Gefördert werden sollen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Es soll nur gefördert werden, wo keine andere Förderung möglich ist, außerdem sind Doppelförderungen auszuschließen.

### Inhaltliche Schwerpunktsetzung

Mit einer Schwerpunktsetzung wird der Fokus auf bestimmte Lebensräume oder Arten gerichtet. Die geförderten Maßnahmen ordnen sich in ein übergeordnetes Konzept ein und sind aus den übergeordneten Fachplanungen zu entwickeln, so z. B. aus dem Zielartenkonzept des Landes, aus dem Landschaftsplan oder entsprechend dem gesetzlichen Ziel der Biotopvernetzung. Im Vordergrund sollen der Schutz und die Verbesserung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere stehen, nicht der Schutz einzelner Arten. Die nachfolgenden Schwerpunkte verdeutlichen, dass im Lebensraumschutz gleichzeitig der Schutz gefährdeter Arten impliziert ist.

Bei einem Verzicht auf Schwerpunktsetzungen könnte aufgrund einer fehlenden Gesamtkonzeption die Wirkung der Maßnahmen verpuffen oder sich die Maßnahmen in ihren Wirkungen gegenseitig aufheben. Nachteilig wäre außerdem, dass jede Förderungsbewilligung eine Einzelprüfung nach fachlichen Kriterien voraussetzen würde und damit der Verwaltungsaufwand sehr hoch wäre.

Zusammenfassend sollen daher Schwerpunkte gesetzt werden, um:

- die naturraumtypische Landschaft und deren kennzeichnenden Elemente zu fördern,
- die Mittel zu bündeln und sichtbare Erfolge zu erzielen,
- Transparenz und gute Verständlichkeit nach außen zu gewährleisten,
- den Förderalltag zu vereinfachen, d. h. möglichst wenige Einzelentscheidungen sondern Förderung entlang eines Kataloges.

Es werden folgende inhaltliche Schwerpunkte erwogen:

- Schwerpunkt 1: Förderung von Streuobstwiesen: -

Die weitläufigen, dem Rammert und Schönbuch vorgelagerten Streuobstwiesen bestimmen das Landschaftsbild in Tübingen wesentlich. Streuobstwiesen sind außerdem ein typisches Element in Ortsrandlagen.

Durch das Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg wird Tübingen eine besondere Schutzverantwortung für diesen Lebensraumtyp zugewiesen. Arten, die von einem Schutz dieses Lebensraumes profitieren sind u. a. Wendehals, Neuntöter, Halsbandschnäpper, Spechtarten, aber auch Fledermäuse.

- Schwerpunkt 2: Förderung trockenwarmer Lebensräume -

Diese Lebensräume finden sich in aktuell noch genutzten Weinbergen oder auf ehemaligen Weinbauflächen. Letztere werden heute meist als Streuobstwiese oder Freizeitgarten genutzt. Oftmals wird die Nutzung jedoch auch aufgegeben mit der Folge, dass verbuschende Hänge und verfallende Trockenmauern zunehmend das Landschaftsbild bestimmen.

Diese warmen, trockenen und damit extremen Lebensräume sind selten geworden und beherbergen eine artenreiche und besonders geschützte Fauna und Flora. Beispiele sind Natertzung und Wildtulpe, die am Steinenberg vorkommen. Typische Tierarten an den trockenwarmen Hängen sind z. B. Zauneidechsen, Schlingnatter und Insektenarten, wie z. B. Wildbienen, Heuschrecken, Schmetterlinge.

In Tübingen sind hier große Teile der Mittelhangzonen, die Schönbuchsüdhänge und der Spitzberg/Hirschauer Berg Repräsentanten dieses Lebensraumes.

- Schwerpunkt 3: Biotopvernetzung und Extensivierung -

Landschaften mit guten Böden werden meist intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dies geht oft einher mit dem Verlust von Strukturen wie Hecken und Säumen, der Angleichung der Standortverhältnisse (Melioration) und der Verwendung von Pestiziden und Düngern.

Auf guten Böden soll die Landwirtschaft weiterhin im Vordergrund stehen. Durch lineare Vernetzungselemente und Trittsteine kann die intensiv genutzte Landschaft aber als Lebensraum aufgewertet werden. Hecken, Säume und Baumreihen befördern die Durchdringung der Landschaft mit Lebensräumen für Arten, die in der intensiv genutzten Landschaft keinen Platz mehr haben. Die Ausbreitungschancen werden verbessert, der Isolation entgegengewirkt. Dadurch können die vorhandenen Artenvorkommen stabilere Populationen bilden und bislang nicht vorhandene Arten in den Planungsraum einwandern. Die angrenzende Nutzung sollte zumindest in Teilbereichen extensiviert werden, um negative Einflüsse, z. B. durch Düngung und Verwendung von Pestiziden, auch in der Fläche zu reduzieren. Gewässernahe Standorte und Überschwemmungsflächen sollen in Grünland überführt werden.

*Exkurs: Die landwirtschaftliche Nutzung unterliegt dem sehr komplexen System der Bezeichnung und Förderung durch Land und EU, so dass eine Förderung durch die Kommune vermutlich nur in Ausnahmefällen und in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen sinnvoll möglich ist („keine Doppelförderung“). Um die fachlich Ziele zu erreichen, wird auf die Zusammenarbeit mit den Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörden und den Landwirten gesetzt.*

Von diesen Maßnahmen profitieren die Pflanzenarten der Ackerbegleitflora und der extensiven Wiesen, außerdem u. a. Rebhuhn, Dorngrasmücke, Neuntöter, Kleinsäuger, Insekten, bei extensivierter Wiesenutzung und späten Mahdterminen auch Wiesenbrüter, wie z. B. Braunkehlchen.

In Tübingen sind diese Landschaften, in denen die Landwirtschaft ihren Schwerpunkt hat und behalten soll, hauptsächlich um Pfrondorf, Waldhausen, sowie im Ammer- und Neckartal zu finden.

- Schwerpunkt 4: Förderung feuchter und nasser Lebensräume -

Für die Gewässer ist die Universitätsstadt Tübingen bzw. das Land Baden-Württemberg (Neckar) verantwortlich. Durch städtische Bemühungen wird die Durchgängigkeit von Gewässern bereits sukzessive verbessert und deren naturnahe Ausgestaltung angestrebt. Arten, denen dies zugute kommt sind u. a. Fische, Insekten, Vögel wie z. B. Wasseramsel (Steinlachau, Goldersbach, Seebach) oder Eisvogel (Goldersbach, Seebach). Diese Maßnahmen sind Aufgabe der Stadt – eine Förderung Dritter kommt hier nicht in Betracht.

In den begleitenden Auen, zumindest in deren nicht überbauten Anteilen, steht die Nutzung durch Dritte im Vordergrund: Landwirtschaft, Gärten. Feuchte Standorte und Quellen finden sich jedoch auch an den Hängen: Schichtwasseraustritte vernässen ganze Hangpartien, z. B. um Hagelloch oder südlich von Pfrondorf.

Art und Finanzierung der geförderten Maßnahmen: Mit und ohne Bezug zum Ökokonto

Es soll das ganze Spektrum von Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung gefördert werden, egal ob sie als Ausgleich anrechenbar sind oder nicht. Das Förderprogramm wird durch Haushaltsmittel vorfinanziert, und – soweit „ökokontofähig“ – aus dem Ökokonto oder über

das Außenbereichsökokonto<sup>1</sup> des Landkreises refinanziert. Der erforderliche Umfang der Vorfinanzierung soll in der weiteren Ausarbeitung des Förderprogramms in seinen Teilen abgeschätzt werden.

Die nur teilweise gegebene Refinanzierungsmöglichkeit durch Mittel aus dem Ökokonto erscheint wegen der effektiveren Wirkung der Förderung vertretbar. Nachfolgende Beispiele verdeutlichen die Schnittstelle zwischen ökokontofähigen Maßnahmen und solchen, die nicht über den naturschutzfachlichen Ausgleich finanziert werden könnten:

- Die Neupflanzung einer Hecke bzw. Baumreihe und deren Entwicklungspflege entspr. Kostenerstattungssatzung über drei bzw. vier Jahre ist ökokontofähig, nicht aber z. B. die regelmäßige Pflege von Hecken.
- Die Pflege von Magerwiesen mit Abräumen des Mähgutes ist als Erhaltungspflege nicht ökokontofähig. Ohne Pflege würden diese Flächen (wieder) verbuschen. Die dann evt. notwendige Entbuschung könnte als „Erstpflanze“ über das Ökokonto finanziert werden.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Für die „Förderung von Trockenmauern am Hirschauer Berg“ steht eine Fördersumme von 12.400 € aus dem Ausgleich für den Bebauungsplan Käppelesäcker zur Verfügung. Hier sind keine zusätzlichen städtischen Mittel einzustellen.

## **7. Anlagen**

Anlage 1: Übersicht Umfrageergebnisse bei anderen Kommunen

Anlage 2: Pilot: Förderprogramm zur Sanierung von Trockenmauern am Hirschauer Berg

---

<sup>1</sup>

Mit dem neuen Landes-Naturschutzgesetz, gültig seit dem 1.1.2006, hat sich das Land die Möglichkeit eröffnet, außerhalb des Bebauungsplan-Ökokontos - unser städtisches, bei der Stadt geführt - auch für den Außenbereich ein handelbares Ökokonto einzuführen, das bei den Landratsämtern geführt werden soll. Ein Verordnungsentwurf hierfür liegt vor.

## **Förderprogramm „Sanierung von Trockenmauern am Hirschauer Berg“ Universitätsstadt Tübingen**

### **1. Förderziel**

Die Universitätsstadt Tübingen fördert die Wiederherstellung bzw. die Neuanlage von Trockenmauern aus Natursteinen innerhalb einer Förderkulisse am Hirschauer Berg in Tübingen-Hirschau. Der Förderrahmen beträgt 12.400 € und wird aus den zur Verfügung stehenden Ausgleichsgeldern für den Bebauungsplan „Käppelesäcker“ in Hirschau finanziert. Die Förderkulisse ist auf beiliegender Karte dargestellt. Dieses Förderprogramm dient dem Erhalt der landschaftsprägenden, kulturhistorisch bedeutsamen und ökologisch äußerst wertvollen Trockenmauerlandschaften.

### **2. Fördermaßnahmen**

Gefördert wird die fachgerechte Anlage bzw. Wiederherstellung von Trockenmauern wie folgt:

- 2.1 Bis zu 70% der Kosten für das Steinmaterial und des Transports zur Baustelle.
- 2.2 Für das Aufsetzen der Mauer bis zu 50,-- € Aufwandsentschädigung pro Quadratmeter Ansichtsfläche, unabhängig davon, ob die Arbeiten in Fremdvergabe oder Eigenleistung erfolgen.

### **3. Antragsteller**

Zuschussanträge können gestellt werden von:

- 3.1 Grundstückseigentümern
- 3.2 Mietern oder Pächtern im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern.
- 3.3 Personengruppen, eingetragenen Vereinen, Verbänden.
- 3.4 Juristische Personen öffentlichen Rechts können keine Zuschussanträge stellen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.

### **4. Bedingungen und Voraussetzungen**

- 4.1 Gefördert wird ausschließlich die Sanierung von Trockenmauern oder deren Neuerrichtung am ehemaligen Standort innerhalb der in der Anlage dargestellten Kulisse am Hirschauer Berg.
- 4.2 Es sind die standorttypischen, behauenen (nicht gesägten) Sandsteine zu verwenden. Standortfremde Materialien wie Buntsandstein, Granit, andere naturraumfremde Natursteine sowie Betonsteine sind nicht zulässig. Ausnahme: Verwendung von Betonsteinen im Fundament, sofern aus fachlicher Sicht erforderlich oder sinnvoll.
- 4.3 Die Verwendung von Bindemitteln oder Beton beim Bau der Mauer ist nicht zulässig.
- 4.4 Gefördert werden Mauern ab einer Größe von mindestens 0,5 m Höhe und 2 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.
- 4.5 Die neu errichtete Mauer darf nicht höher als die derzeitig vorhandene Mauer sein.
- 4.6 Die Zuschüsse werden nur auf Antrag und nach Bewilligung und mit dem Nachweis der fachgerechten Herstellung gewährt.
- 4.7 Der Antrag muss vor Baubeginn bewilligt sein.
- 4.8 Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung oder Zustimmung der zuständigen Stelle vorliegen.

- 4.9 Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte verpflichten sich zur dauerhaften Unterhaltung der geförderten Maßnahme. Die Verpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger und im Falle der Veräußerung für den jeweiligen Käufer.
- 4.10 Mit der Maßnahme muss innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung begonnen werden. Der Durchführungszeitraum wird mit dem Antragsteller abgestimmt und im Bewilligungsbescheid festgesetzt. Der Zuwendungsempfänger hat die Fertigstellung der geförderten Maßnahme der bewilligenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerung unvermeidlich und nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten ist.
- 4.11 Es muss sich um eine freiwillige Maßnahme handeln, die nicht im Rahmen einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung durchzuführen ist.
- 4.12 Der Antragsteller willigt ein, dass die wieder hergestellte Trockenmauer vollständig als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffe durch den Bebauungsplan „Käppesäcker“ in Tübingen-Hirschau zugeordnet wird.
- 4.13 Übersteigt das Volumen der Anträge die bereitgestellten Mittel, erfolgt die Genehmigung in der Reihenfolge der Antragstellung.

## **5. Bewilligung, Abrechnung, Auszahlung**

- 5.1 Über den Förderantrag entscheidet die Stadtverwaltung der Universitätsstadt Tübingen.
- 5.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme, sobald der Kostennachweis vorliegt und die Ausführung der Maßnahme vom Fachamt überprüft ist.
- 5.3 Nur bei fachgerecht hergestellten Trockenmauern wird der Zuschuss ausgezahlt.

## **6. Beginn der Förderung**

Die Förderung beginnt ab Januar 2008.

